

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Worms vom 18.12.2024

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht und § 3 geändert, § 17 neu gefasst, §§ 18 und 19 aufgehoben und § 20 wird § 18 durch Gesetz vom 19.05.2022 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.2024 Beschluss-Nr.: 178/2024-2029 für die Friedhöfe

Hauptfriedhof Hochheimer Höhe
Friedhof Abenheim
Friedhof Herrnsheim
Friedhof Heppenheim
Friedhof Horchheim
Friedhof Ibersheim
Friedhof Leiselheim
Friedhof Pfiffligheim
Friedhof Pfeddersheim
Friedhof Rheindürkheim
Friedhof Weinsheim
Friedhof Wiesoppenheim
Islamischer Friedhofsteil im Hauptfriedhof Hochheimer Höhe
Jüdischer Friedhofsteil im Hauptfriedhof Hochheimer Höhe

folgende

S a t z u n g

beschlossen:

Redaktioneller Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe, der Einrichtungen des Integrationsbetriebs Friedhof, seiner Anlagen und den damit verbundenen Leistungen werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist:

- 1.) -wer eine oder mehrere in dieser Satzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt, ,
- 2.) -wer nach § 9 des Bestattungsgesetzes Bestattungspflichtiger ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtpflichtige

- 3.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- 1.) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Stadt Worms (FuB); bei antragsabhängigen Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Antragstellung; bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebühr mit Beendigung der jeweiligen Amtshandlung.
- 2.) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. *)
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Stadt Worms vom 02.04.1990 außer Kraft. *)

Worms, den 18.12.2024
gez.
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

*) Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 54 am 20.12.2024

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Worms vom 18.12.2024**4. Bestattungsgebühren****4.1 Gebühren für Erdbestattung**

Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

4.1.1	Benutzung der Friedhofskapelle	181,00 €
4.1.1.1	Benutzung der Trauerhalle Pfiffligheim	165,00 €
4.1.2	Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	42,00 €
4.1.3	Herstellen und Schließen (Hügeln) des Grabes für Personen über 6 Jahren	450,00 €
	für Kinder bis zu 6 Jahren	270,00 €
4.1.4	Überführen der Leiche zum Grab und Einsenken des Sarges für Personen über 6 Jahren (4 Träger) bei höherem Personalaufwand wird je Träger der Stundensatz nach 10.4.1 zusätzlich berechnet.	400,00 €
	für Kinder bis zu 6 Jahren	215,00 €
4.1.5	Benutzung Aufbahrungs-/ Verabschiedungsraum mit Sarg	105,00 €

4.2 Gebühren für Urnenbestattungen

Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

4.2.1	Benutzung der Friedhofskapelle	181,00 €
4.2.1.1	Benutzung der Trauerhalle in Pfiffligheim	165,00 €
4.2.2	Sargtransport (bei Trauerfeier)	140,00 €
4.2.3	Benutzung der Urnenkammer für den ersten Monat (30 Tage)	44,00 €
	für jede weitere begonnene Woche (7 Tage)	11,00 €
4.2.4	Herstellung und Schließen des Grabes	160,00 €

4.2.5	Überführung der Urne zum Grab und Einsenken	182,00 €
4.2.6	Im Bedarfsfall Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	42,00 €
4.2.7	Benutzung Aufbahrungs-, Verabschiedungsraum mit Sarg	105,00 €
4.2.8	Benutzung Verabschiedungsraum mit Urne	55,00 €

5. Gebühren für Begräbnisplätze in Reihengrabstätten

Die Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes gem. § 14 FuB betragen:

5.1	für Personen über 6 Jahren	1.150,00 €
5.2	für Kinder bis zu 6 Jahren	220,00 €
5.3	anonyme Reihengrabstätte gem. § 16 FuB	1.600,00 €

6. Gebühren für Begräbnisplätze in Wahlgrabstätten (Familiengräber) auf dem Friedhof Hochheimer Höhe und den Stadtteilfriedhöfen

6.1	Die Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes (§ 15 FuB) betragen bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren	
6.1.1	an einer einfachen Grabstelle (bei Tieferlegung ausreichend für 2 Bestattungen)	
	einfache Grablage	2.350,00 €
	bevorzugte Grablage	4.200,00 €
6.1.2	an einer zweifachen Grabstelle (bei Tieferlegung ausreichend für 4 Bestattungen)	
	einfache Grablage	4.700,00 €
	bevorzugte Grablage	8.400,00 €
	Bei größeren Grabstellen werden die Gebühren nach Maßgabe des Flächenbedarfs festgesetzt	
	einfache Grablage, je weitere Grabstelle	2.350,00 €
	bevorzugte Grablage, je weitere Grabstelle	4.200,00 €

8.	Gebühren für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	
8.1	Urnenreihengrabstätten Die Gebühren betragen für die Überlassung des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs. 1 und 2 FuB	800,00 €
8.1.1	Urnenwiesengrabstätte gem. § 16 (1) FuB (15 Jahre Nutzungsrecht)	1.150,00 €
8.1.2	Urnenwiesengrabstätte gem. § 16 (1) FuB (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.100,00 €
8.2	Urnengemeinschaftsgrab gem. § 20 FuB (15 Jahre Nutzungsrecht)	1.900,00 €
8.2.0.1.	Urnengemeinschaftsgrab gem. § 20 (2) FuB (30 Jahre Nutzungsrecht)	3.350,00 €
8.2.1	an einer Urnenwahlgrabstätte (ausreichend bis zu 4 Urnen) § 15 FuB	1.350,00 €
8.2.2	an einer bevorzugten Urnenwahlgrabstätte (ausreichend bis zu 4 Urnen)	1.950,00 €
8.3	an einer Urnenbaumgrabstätte für 1 Urne (25 Jahre Nutzungsrecht)	1.560,00 €
8.4	an einer Urnenbaumgrabstätte für bis zu 4 Urnen (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.910,00 €
10.	Gebühren für sonstige Leistungen	
10.1	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen (§ 12 FuB)	
	Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:	
10.1.1	Ausgrabungen	
	Kinder bis zu 6 Jahren	300,00 €
	Personen über 6 Jahren	750,00 €
	Urnen	110,00 €
10.1.2	Überführung innerhalb des Friedhofes zum anderen Grab	
	Kinder bis zu 6 Jahren	160,00 €
	Personen über 6 Jahren	300,00 €
	Urnen	180,00 €

10.1.3	Herstellen und Schließen des neuen Grabes	
	Kinder bis zu 6 Jahren	270,00 €
	Personen über 6 Jahren	450,00 €
	Urnen	160,00 €
10.2	Grabvertiefung, Grabverbreiterung	
10.2.1	Grabvertiefung (zur Tieferlegung)	180,00 €
10.2.2	Grabverbreiterung (zur Grabausschmückung)	100,00 €
10.3	Die Gebühren Kühlzelle je Tag	
10.3.1	die Benutzung der Kühlzelle je angefangenem Tag	42,00 €
10.4	Stundensatz	
10.4.1	Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt:	42,00 €
10.5	Verwaltungsgebühren	
10.5.1	für Grabzuweisung eines Einzelgrabes (auch eines Kinder- oder Urnengrabes)	15,00 €
10.5.2	für die Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte (§ 15 FuB)	45,00 €
10.5.3	Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechtes	60,00 €
10.5.6	für die Erteilung der Genehmigung zu einer Beerdigung auf einem anderen als dem gemäß dem Wohnsitz des Verstorbenen zuständigen Friedhof (§ 2 Abs. 1 FuB) wenn kein Anrecht auf die Benutzung einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte besteht. (Für die Bewohner der Nikolaus-Ehlen-Siedlung und der Nordendsiedlung ist der Friedhof Hochheimer Höhe zuständig).	90,00 €

10.5.7	für die Erteilung der Genehmigung zur gewerbsmäßigen Ausübung von Musik- oder Gesangsdarbietungen oder das gewerbmäßige Fotografieren (§ 6 Abs. 4 FuB) jeweils	30,00 €
10.5.8	für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten (§ 23 - § 27 FuB)	95,00 €
	für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Verlegung einer Steinplatten (gem. § 23 - §27 FuB)	35,00 €
10.5.9	für die gewerbsmäßige Ausführung von Grabmal- oder gärtnerischen Arbeiten ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr zu entrichten (§ 7 Abs. 1 FuB) einschl. ein Transponder, diese beträgt für das Haushaltsjahr Jeder weitere Transponder wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	290,00 €
10.5.10	Die Einzelgebühr für Dienstleistungserbringer nach § 7 Abs. 1 FuB beträgt Hat ein Dienstleistungserbringer durch mehrere Einzelgebühren die jeweiligen Jahresgebühren nach 10.5.9 erreicht, so werden weitere Einzelgebühren nicht erhoben.	41,00 €
10.5.11	für die jährl. Genehmigung eines Antrages zur Einfahrt mit Privat-PKW (mit Chip)	40,00 €
10.5.12	für die jährl. Genehmigung eines Antrages zur Einfahrt mit Privat-PKW (ohne Chip)	20,00 €
10.5.13	Verwaltungsgebühr für Erd- und Urnenbestattungen	180,00 €
10.5.14	Benutzung der städtischen Musikinstrumente bzw. Musikanlagen	20,00 €